

IM FOKUS DES VORSTANDS SAV

RENÉ RALL

Generalsekretär SAV

Die Erfahrung im Zwangsvollstreckungsverfahren – vor allem, soweit gerichtliche Schritte durchzuführen sind (wie Rechtsöffnungsverfahren, Arrest, Konkursöffnung, Nachlassstundung, Vorliegen neuen Vermögens) – zeigt, dass nur eine berufliche Qualifikation der Parteivertreter eine gehörige Interessenvertretung und eine funktionierende Rechtspflege garantieren kann.¹ Der Gesetzgeber verkennt dies und lässt die gewerbsmässige Gläubigervertretung durch Personen ausserhalb des Anwaltsmonopols ab 1. Januar 2018 zu.

Ohne weitere Begründung erklärt der Bundesrat im erläuternden Bericht,² dass Inkassofirmen und Rechtsschutzversicherungen in der Regel über die Kompetenz und Erfahrung verfügen würden, um Parteien vor Betreibungs- und Konkursämtern zu vertreten. Der Schweizerische Anwaltsverband hatte im Vernehmlassungsverfahren³ und in den anschliessenden Ratsdebatten darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen gerichtlichen SchKG-Verfahren um teilweise sehr komplexe Angelegenheiten handelt, was vor allem bei den Arrestverfahren in aller Regel der Fall ist. Dass der Bundesgesetzgeber sich dennoch dafür entschieden hat, das Anwaltsmonopol für solche Streitsachen aufzuheben, steht nicht nur den Konsumentenschutzinteressen entgegen, sondern stellt auch ganz grundsätzlich die Qualität einer geordneten Rechtspflege infrage.⁴ Der SAV hat auch aufzuzeigen versucht, dass es ja gerade nicht mehr einzig um die Vertretung im eigentlichen Betreibungsverfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern geht, sondern um die Vertretung vor Gericht.

Der Bericht des Bundesrates geht von der falschen Vorstellung aus, es handle sich um Sachen geringer Komplexität. Die praktische Erfahrung zeigt aber, dass gerichtliche Summarverfahren des Betreibungs- und Konkursrecht durchaus komplex sein können. Die vom Bundesrat angestossene Öffnung für rechtsunkundige, nicht einem strengen Berufsrecht unterstehende Dienstleister lässt sich kaum mit sachlichen Argumenten begründen und führt zu einem fragwürdigen Abbau einer geordneten Rechtspflege. Es muss bedenklich stimmen, wenn die Bundesverwaltung in ihrer Medienmitteilung⁵ unbelegt und fast jubelnd die Behauptung in den Raum stellt, der Wegfall des zwingenden Bezugs eines Rechtsanwalts

ergebe im Rechtsöffnungsverfahren ein erhebliches Sparpotenzial. Diese Aussage impliziert, dass die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Rechtsanwaltes teurer ist als die eines Inkassobüros. Die Bundesverwaltung unterstellt in dieser pauschalen Art und Weise der Anwaltschaft, sie sei nicht nur teuer und ineffizient, sondern könne auch ohne Weiteres durch ein Inkassobüro bzw. eine x-beliebige, handlungsfähige Person ersetzt werden. Dass die Gerichte vermehrt mit Laieneingaben konfrontiert sein werden und es daher zwangsläufig zu einer zusätzlichen Belastung für die Gerichte kommen wird, lässt die Bundesverwaltung ausser Betracht. Unter dem verlockenden Zweckgedanken «freier Marktzugang» lässt sich die Verwaltung – und das ist die eigentliche Ungeheuerlichkeit – zu marktschreierischen, mangels Quellenverweise unbelegten, nicht nur falschen und irreführenden, sondern auch unnötig herabsetzenden Äusserungen verleiten. Damit erweist sich die ansonsten mit wohlbedachtem und hochqualifiziertem Expertenwissen bestückte Bundesverwaltung, die sich dem funktionierenden Rechtsstaat und dem öffentlichen Interesse verpflichtet sieht (oder sehen müsste), keinen Dienst.

1 Vgl. Ernst Stähelin, *Anwaltsrevue* 1/2014, Seite 18.

2 <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-09-13/vn-ber-d.pdf>.

3 Vgl. dazu *Anwaltsrevue* 1/2014, Seite 17 ff.

4 Vgl. Sergio Giacomini, *Anwaltsrevue* 3/2014, Seite 99.

5 Medienmitteilung des Bundesamtes für Justiz (BJ) vom 17. 8. 2016: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-63218.html>.

Das unverzichtbare Instrument für Ihren Berufsalltag

forumpoenale

Zeitschrift für die Strafrechtspraxis

Jürg-Beat Ackermann, Yvan Jeanneret,
Bernhard Sträuli, Wolfgang Wohlers
(Herausgeber)

Erscheint 6x jährlich,

deutsch/französisch, geheftet, 1662-5536

- **Anmerkungen von Spezialistinnen und Spezialisten**, welche wichtige Gerichtsurteile ergänzen.
- **Ausgewählte Aufsätze** zu besonders **praxisrelevanten Themen**, welche die Diskussion über die Grenzen einzelner Berufsgruppen hinweg intensiviert und fördert.
- Ein grosszügiger **Überblick der wichtigsten Literatur des Strafrechts**, gegliedert nach spezifischen Fachgebieten.
- Gesetzgebungsbericht, Buchbesprechungen, Veranstaltungshinweise.

Stämpfli
Verlag

Stämpfli Verlag AG

Wölflistrasse 1

Postfach

CH-3001 Bern

Tel. +41 31 300 66 77

Fax +41 31 300 66 88

verlag@staempfli.com

www.staempfliverlag.com

inkl. Online-
Archivzugang

forumpoenale

Herausgeber:

Jürg-Beat Ackermann

Yvan Jeanneret

Bernhard Sträuli

Wolfgang Wohlers

Schriftleitung:

Division de droit

Division della刑法

Anna Heide

RECHTSPRECHUNG | JURISPRUDENCE | GIURISPRUDENZA 202

AUFSÄTZE | ARTICLES | ARTICOLI 228

Ulrich Wedder: Die Strafmacht in der delegierten Einvernahme einer

Ausfallperson 228

Andreas Dörmlich: Erste Erfahrungen mit dem Beweische - insbesondere

Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige 235

Andreas Eigemann: Wo und wie macht der Vergleich wieder gut?

Diebstahl und die Vermögensveränderung nach Art. 31a Abs. 2 StGB 241

José María Valle: L'acte de dépôt d'actes dans une affaire de viol

critique de l'arrêt du Tribunal fédéral du 7 octobre 2011 n. 150/2011 247

DOKUMENTATION | DOCUMENTATION | DOCUMENTAZIONI 253

— **Ex. Jahresabonnement inkl. 1 Online-Archivzugang**

CHF 286.-* inkl. Versandkosten

— **Ex. Jahresabonnement (nur online)**

CHF 225.-

— **Ex. Probeheft**

Gratis

*Lieferanschrift Schweiz

Name, Vorname

Strasse/PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

1400-135/16

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.staempfliverlag.com/forumpoenale

